SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "AN DER BAUERNREIHE"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... und mit der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "An der Bauernreihe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG – TEIL A–

Maßstab: 1:500

Grundlage:
1. Lage- und Höhenplan des Flurstückes 307/2, 306/2, 330/2, Flur 1 Gemarkung Alt- Niehagen von 1992 M 1:500 aufgen. Stechert und Partner
2. Lageplan Flurstücken 326/1, 326/2 von 1992 M 1:500 aufgen. Stechert und Partner
3. Flurkarte vom 30.05.1995 vom Kataster- und Vermessungsamt NVP M 1:3840
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 BG Bl. I S. 132)

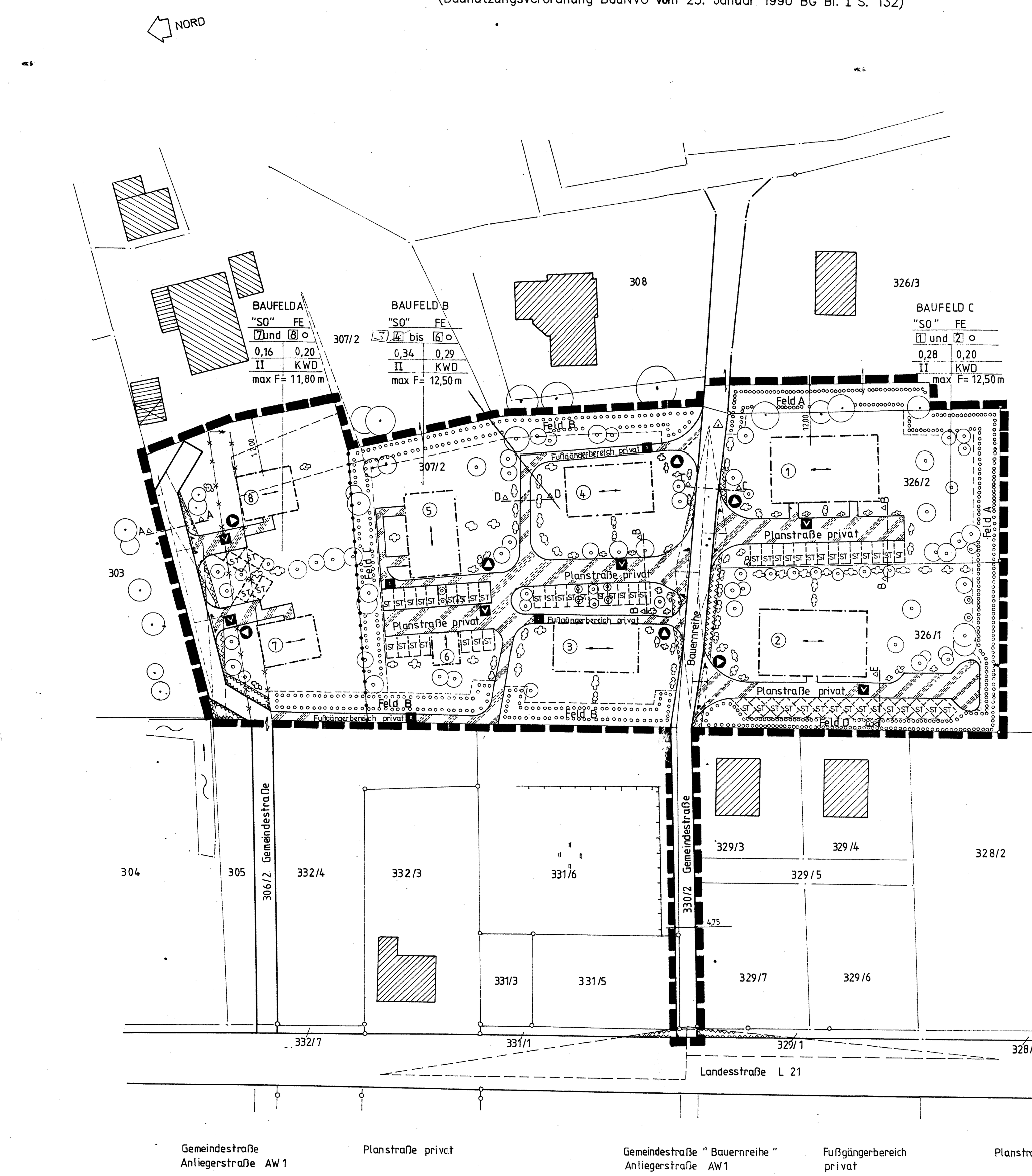

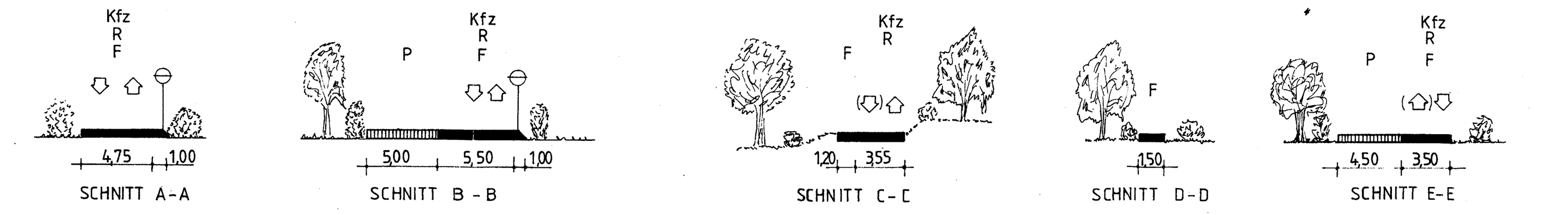

GEBÄUDE ① mit 7 Ferienwohnungen

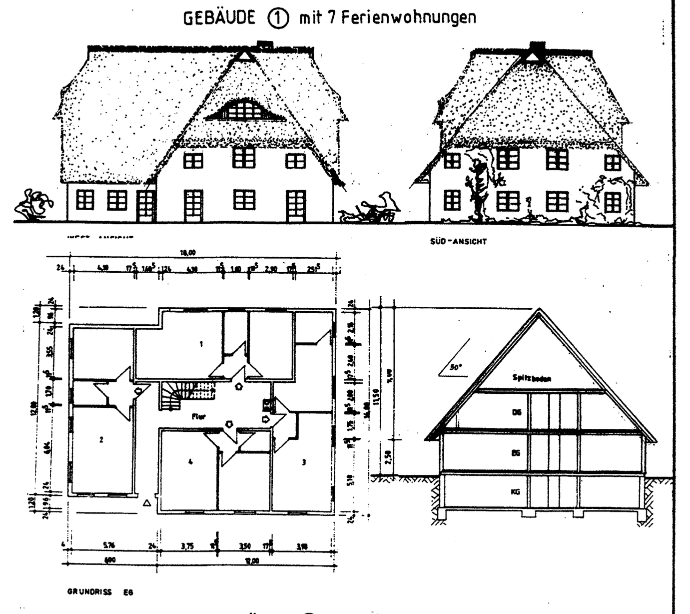

GEBÄUDE ② Pension mit 17 ZI

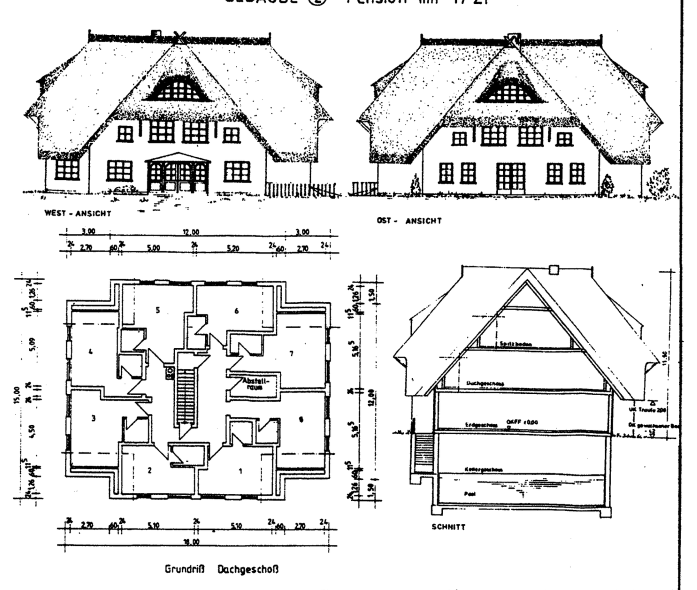

GEBÄUDE ③-⑤ Wohnhaus mit 3 WE u. 5FE

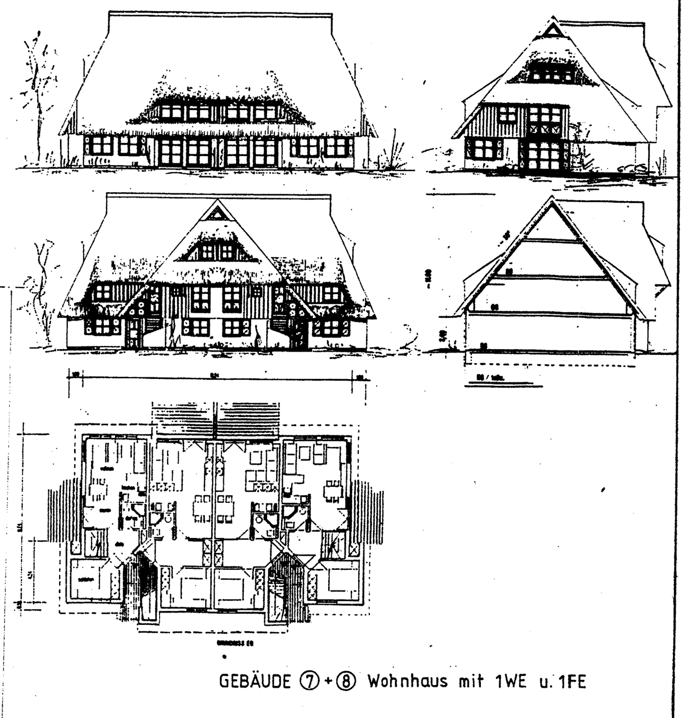

GEBÄUDE ⑦+⑧ Wohnhaus mit 1WE u. 1FE

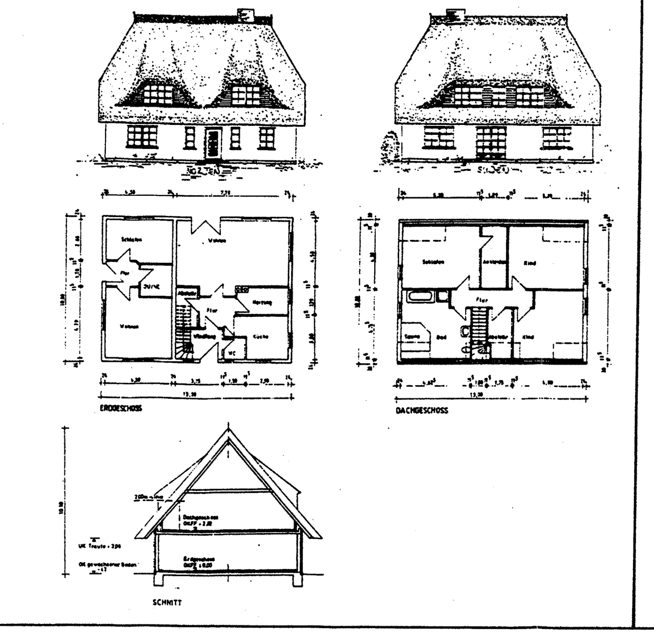

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr.1 Bau GB)

- "SO" FE — ART DER NUTZUNG "SO" (§ 10 Bau NVO) FERIENHAUSGEBIET MIT FERIENWOHNUNGEN
- max. 0,35 — GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ
- max. 0,18 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL – GFZ
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- max. F= 12,50m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB)

- BAUGRENZE (§§ 22 und 23 Bau NVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 Bau NVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB und Abs. 6)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, – PRIVATE GRUNDSTÜCKSWEGE –
- ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH – PRIVAT –
- ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH – PRIVAT –
- EINFAHRTSBEREICH

ABFALLENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 un

- ABFALL

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 Buchstabe a. Bau GB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- ST — ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
- FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASZES DER NUTZUNG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 306/2 usw. — FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE ENTFÄLLT
- HÖHENBEZUGSPUNKT
- DACHFORM: KRÜPPELWALMDACH
- FIRSTRICHTUNG
- SICHTDREIECK
- FE — FERIENHAUSGEBIET MIT FERIENWOHNUNG
- ABRISS
- 1 — NUMMERN DER GEBÄUDE

BENUTZERSCHLÜSSEL

BAUFELD ART DER NUTZUNG BAUOBJEKT	BAUWEISE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE	DACHFORM
GEBÄUDEHÖHE (FIRSTHÖHE) ÜBER SOK	

TEXT – TEIL B–

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Sondergebiet nach § 10 BauNVO als Ferienhausgebiet mit Ferienwohnungen festgesetzt.

1.1 Das Ferienhausgebiet mit Ferienwohnungen dient zum Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden nur Anlagen und Einrichtungen zugelassen, die das Wohnen nicht stören.

1.2 Zulässig sind
1. Ferienhäuser mit Ferienwohnungen, Pension
2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbewohner dienen.
3. Wohnungen für Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
   für Baufeld A 2 Wohnungen
   Baufeld B 9 Wohnungen
4. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf und nach dem Stellplatzerlaß Mecklenburg-Vorpommern
5. Nebengebäude mit Abstellräumen

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist ein zweites Geschoß als Dachgeschoßausbau zulässig. Für die Baufelder werden folgende Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) festgesetzt:

Baufeld A	0,16 GRZ	0,20 GFZ
Baufeld B	0,34 GRZ	0,29 GFZ
Baufeld C	0,28 GRZ	0,20 GFZ

2.2 Maximale Gebäudegröße 12 m x 18 m, im Rahmen der festgelegten Baugrenzen.

3.0 Festsetzung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist auf der Grundlage der rechtskräftigen Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Ahrenshoop vom 17.02.1997 anzustellen. Die Fassaden aller Bauten des Bebauungsplanes sind in weißer Farbgestaltung auszuführen.

3.2 Sind Holzgiebel vorgesehen, so ist die Farbe braun zu wählen.

3.3 Gliedernde konstruktive Elemente aus Holz, wie Fachwerk, sind zulässig.

3.4 Die Dächer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Rohrdachdeckung (weiche Bedachung) auszuführen.

3.5 Der Höhebezug wird auf Oberkante angrenzende Verkehrsfläche (Wegmitte) bezogen. Die max. zulässige Firsthöhe innerhalb des Plangebietes wird im Baufeld A mit 11,80 m und im Baufeld B und C mit 12,50 m über die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche angegeben.

3.6 Die maximale Traufhöhe wird auf 2,50 m festgelegt. Dieses max. Maß bezieht sich auf die OK Bordsteine der Zuwegungseinfassung vor dem Haus und der UK Dachabschluß. Die Errichtung eines Drempels ist nicht zulässig.

3.7 Alle Verkehrswege sind mit wassergebundener Oberflächenbefestigung vorzunehmen.

3.8 Die Stellplätze sind alternativ mit Öko- bzw. Natursteinpflaster zu befestigen.

3.9 Die im Teil A gekennzeichneten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe ü. Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
Die Ausführungsplanung für den Straßenbau, insbesondere vom Einmündungsbereich, sind dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.10 Die Einfriedung der Grundstücke hat mit landschaftstypischen Elementen zu erfolgen. Heckenpflanzungen in der Vorderfront sind bis zu 1,0 m Höhe und im seitlichen bzw. im unteren Bereich bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

3.11 Fassadenbegrünung ist an allen geeigneten Gebäudeflächen möglich.

4.0 Textliche Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

4.1 Die vorhandenen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten.
Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten. Beschädigte Bäume sind chirurgisch zu behandeln, Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

4.2 Der Schutz der freiwachsenden Hecken und der vorhandenen Solitärbäume ist während der Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln zu sichern.

4.3 Die gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen, standortsgerechten Bäumen der Pflanzliste zu bepflanzen.
Die Gehölze sind in Gehölzgruppen unterschiedlicher Dichte und Höhenstufung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
Die Gehölze haben folgende Mindestgrößen aufzuweisen:

– Bäume	Hochstamm 3 xv m.B. STU 16 – 18	
– Sträucher	2 xv o.B. 60 – 100	

Der Pflanzabstand für Sträucher beträgt generell 1 m x 1 m.
Die Pflanzung erfolgt im Verband. Beidseitig der Pflanzungen ist ein Schutzstreifen von 1 m Breite zur Entwicklung einer ausreichenden Krautschicht vorgesehen.
Bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches sind je 200 m^2 mind. ein Baum zu pflanzen.

4.4 Alle Vegetationsflächen sind durch eine Erhaltungspflege von mindestens 3 Jahren in ihrem Bestand zu sichern.

4.5 35 % des Geltungsbereiches, die Flurstücke 326/1; 326/2; 307/2; 330/2; 306/2, sind dauerhaft mit geeigneten standortgemäßen Vegetationsstrukturen zu begrünen und als bepflanzte Fläche, Freifläche zu erhalten. Die zu erhaltenden Gehölzbestände und die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie im Durchführungsvertrag festgelegte Flächen als Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind nicht auf die 35 % anzurechnen.

4.6 Für Stellplätze und Verkehrsflächen ist auf eine 100%ige Flächenversiegelung durch Anwendung entsprechender Befestigungen (breitfugiges Beton- oder Natursteinpflaster, Rasenfugen-Ritterwabenpflaster bzw. Rasengittersteine, wassergebundene Schotterdecken) zu verzichten (Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil).

4.7 Das Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Aufbaumitteln ist auf mit standortgemäßen Vegetationsstrukturen bepflanzten Flächen und Freiflächen sowie auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt. Vom Anwendungsverbot sind die Verkehrsflächen ausgenommen.

4.8 Der kulturfähige Boden ist fach- und sachgerecht in Mieten wiederverwendungsfähig zu lagern.

4.9 Pflanzliste zur textlichen Festsetzung und Pflanzschema der aufgeführten Pflanzfelder

Auswahl Bäume:

Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Tilia cordata	Winter-Linde
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Salix alba	Silber-Weide

PFLANZSCHEMA FELD A

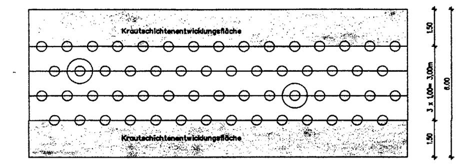

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel-Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz-Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppe
5	Crataegus monogyna Weißdorn	1,0–1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

PFLANZSCHEMA FELD B

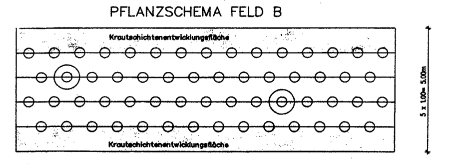

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel-Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz-Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppe
5	Crataegus monogyna Weißdorn	1,0–1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

PFLANZSCHEMA FELD C

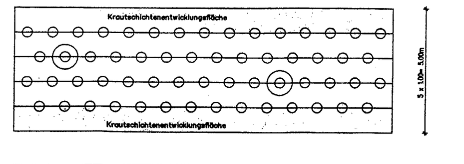

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel-Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz-Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppe
5	Crataegus monogyna Weißdorn	1,0–1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

PFLANZSCHEMA FELD D

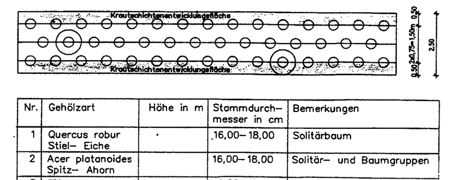

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurchmesser in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel-Eiche		16,00–18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz-Ahorn		16,00–18,00	Solitär- und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter-Linde		16,00–18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00–18,00	Baumgruppe
5	Crataegus monogyna Weißdorn	1,0–1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

4.10 Maßnahmen zur Freiraumgestaltung

4.10.1 Das Gestaltungselement von kleinen Vorgärten ist als charakteristisches Element aufzunehmen.

4.10.2 Die Flächen im Umgebungsbereich der zu errichtenden Gebäude sind als Vegetationsflächen, bepflanzte Flächen und Freiflächen zu sichern.

4.10.3 Die Einfriedungen an der Straßenfront sind bis max. 1,0 m über SOK zulässig. Innerhalb der Grundstücke sind Zäune und freiwachsende Hecken zulässig.

4.10.4 Eine Fassadenbegrünung ist zulässig.

4.11 Ersatzmaßnahmen

4.11.1 Die im Geltungsbereich nicht ausgeglichenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Ersatzflächen auszugleichen.

4.11.2 Die Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bauherrengesellschaft und der Gemeinde Ahrenshoop rechtsverbindlich zu regeln.

4.11.3 Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist auf den Flurstücken 361/4 und 326/4 der Flur 1, Gemarkung Alt-Niehagen festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt entsprechend der unter Punkt 4.9 angegebenen Bäume der Pflanzliste.

5.0 Sonstige Festsetzungen

5.1 Die anfallenden Abwässer müssen an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden.

5.2 Künstliche Erdwälle sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

6.0 Hinweise

6.1 Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die weiteren Festsetzungen des o.g. Gesetzes sind zu beachten.

6.2 Die im Textteil, Anlage 2 des landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten heimischen Bäume und Strauchgehölze dienen als Alternative und Anregung zur späteren Detailplanung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.1.95 u. 4.8.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 19.1.95 / 25.8.95 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

4. VE Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 13.2.95 / 13.9.95 bis 28.2.95 / 18.10.95 während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfristen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 1.2.95 / 5.9.95 bis 3.3.95 / 18.10.95 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange am 25.4.95 / 21.3.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 16.04.'97 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Siegel

Ribn.-Damg., 17.10.'97 — Datum — Ltr.d.Katasteramtes

7. VE Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), aus dem Text (Teil B), sowie der Fachplan-Grüngestaltung –, wurde am 11.4.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.4.96 gebilligt.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

8. ~~Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ______, Az.: ______ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht erteilt.~~

Siegel

Ahrenshoop, ______ Datum — ______ Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrenshoop wandelt mit Beschluß vom 19.12.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 "An der Bauernreihe" in einen Bebauungsplan Nr. 8 "An der Bauernreihe".

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.1.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

12. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.1.97 bis zum 11.2.97 während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfristen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 6.1.97 bis 12.2.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

13. Der katastermäßige Bestand am ______ wird als richtig dargestellt. ~~Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.~~

Siegel

Ribn.-Dam., ______ Datum — ______ Ltr.d.Katasteramtes

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.3.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.3.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.3.97 gebilligt.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.6.97, Az: 61.30 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

17. Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ______, Az: bestätigt.

Siegel

Ahrenshoop, ______ Datum — ______ Der Bürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 9.7.97 bis zum 25.7.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. I Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.7.97 in Kraft getreten.

Siegel

Ahrenshoop, 25. NOV. 1997 — Datum — Der Bürgermeister

S A T Z U N G

der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop über den Bebauungsplan Nr. 8

Für das Gebiet – An der Bauernreihe –, begrenzt durch
- die Bauernreihe und die Grundstücke der Familie S. Radszuweit (Landhaus "Seewind"), der Familie T. Radszuweit und des Herrn Krull in östlicher Richtung,
- das Grundstück Weiß, hier "Bauernreihe", in nördlicher Richtung,
- Grundstücke der Gemeinde (z.T. Wohnbebauung), gelegen an der Landstraße II. Ordnung 74 (Flurstück 333 der Flur 1, Gemarkung Alt Niehagen) in westlicher Richtung,
- die Verlängerung der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 312 und 314/4 der Flur 1 der Gemarkung Alt Niehagen, hier Wiese, der Eigentümergemeinschaft Radszuweit in südlicher Richtung,

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

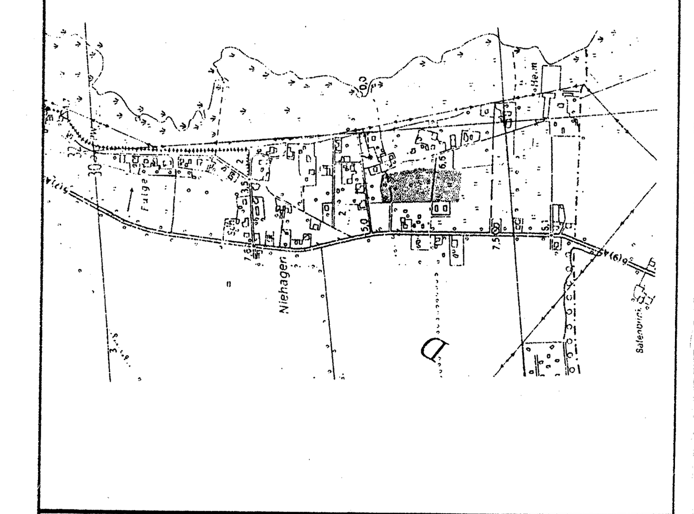

SATZUNG

DER GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

"AN DER BAUERNREIHE"

MASZSTAB: 1 : 500	~~3. Entwurf~~	STAND: ~~März~~ Aug. 1997	BLATT: 1

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.
Copying of this document, and giving it to others and the use or communication of the contents thereof, are forbidden without express authority. Offenders are liable to the payment of damages. All rights are reserved in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPLOMINGENIEUR FRIEDRICH-WILHELM FISCHER
ZUR HEIDE 2 · D-18374 OSTSEEBAD ZINGST · TEL. 038 232 - 221 · FAX. 038 232 - 417